



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Merkblatt zu den Nachweisen

in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Sehr geehrte Teilnehmerin,
sehr geehrter Teilnehmer,

Sie erhalten im Verlauf des Verfahrens mehrere maschinell erstellte Nachweise über Ihre grundstücksbezogenen Daten und die Ergebnisse der Flurbereinigung. Bitte bewahren Sie Ihre Nachweise sorgfältig auf, damit Sie Ihre Landabfindung jederzeit nachvollziehen können.

Auf den nächsten Seiten wird Ihnen der Inhalt der - zeitlich getrennt zugestellten - Nachweise in Kurzform beschrieben.

Für weitere Erläuterungen steht das Amt für regionale Landesentwicklung als zuständige Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung. Die Anschrift des Amtes für regionale Landesentwicklung ist in jedem Nachweis ausgedruckt.

Jeder Teilnehmer wird während des Verfahrens mit einer Ordnungsnummer geführt. Sie ist in jedem Nachweis oben rechts angegeben.

Bitte geben Sie in Schreiben oder bei Rückfragen stets diese Ordnungsnummer an.

Sie erleichtern damit die Bearbeitung.

Noch eine Bitte an Sie:

Zum Gelingen der Flurbereinigung benötigt das Amt für regionale Landesentwicklung Ihre Mithilfe. Wirken Sie deshalb so aktiv wie möglich mit. Sie sollten mitreden und mitgestalten und an den besonders angekündigten Erläuterungs- und Anhörungsterminen teilnehmen.

Flurbereinigung ist nicht Selbstzweck; Flurbereinigung ordnet, entwickelt und gestaltet den ländlichen Raum für den Bürger!

Mit freundlichem Gruß
Ihr Amt für regionale Landesentwicklung

Sie erhalten folgende Nachweise:

- 1 Nachweis des Alten Bestandes – Teilnehmer –
- 2 Nachweis des Alten Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten –
- 3 Nachweis des Neuen Bestandes – Teilnehmer –
- 4 Nachweis des Neuen Bestandes - Neue Flurstücksdaten, Wertermittlungsdaten –
- 5 Bilanzierung Zuteilung

Erläuterungen:

Die Abkürzungen in den Nachweisen bedeuten:

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
WE	Werteinheiten
TG	Teilnehmergeinschaft
N 2	Nachtrag 2

1 Nachweis des Alten Bestandes – Teilnehmer

Der Nachweis enthält die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer sowie, soweit vorhanden, darüberhinausgehende Angaben über die rechtliche Stellung der Adressaten und besondere Ermittlungen des Amtes für regionale Landesentwicklung zum Eigentum.

Die Angaben Amtsgericht, Grundbuchbezirk und Grundbuchblatt sind dem Grundbuchamt entnommen.

2 Nachweis des Alten Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten

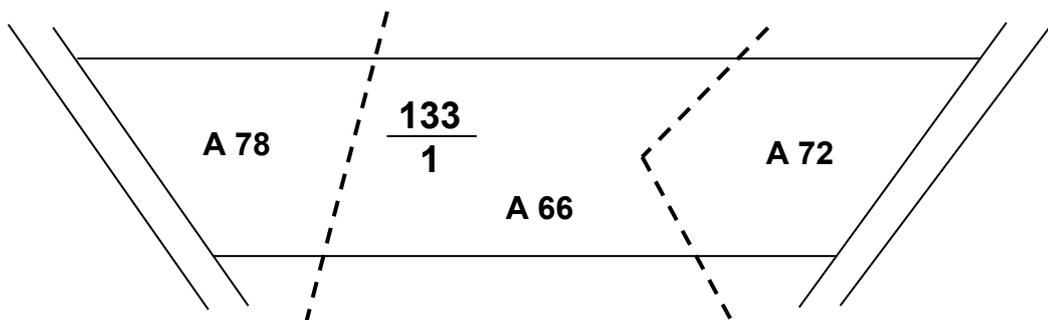
Es sind die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke aufgeführt. Die Angaben Gemarkung, Flur, Flurstück, Lagebezeichnung und Fläche sind aus dem Liegenschaftskataster.

Die Angaben Nutzungsart, Wertklasse, Wertverhältniszahl und Wert sind Feststellungen der Flurbereinigungsbehörde. Das Ergebnis der Wertermittlung, das die Grundlage für die wertgleiche Abfindung bildet, ist in Nutzungsarten (Nutzung) aufgeteilt.

Die unterschiedliche Bewertung von Teilflächen des Flurstücks innerhalb der verschiedenen Nutzungsarten (z.B. Acker, Grünland, Holzung usw.) mit deren jeweiligem Wert und Größe wird hier nachgewiesen. Das Gesamtwertverhältnis eines Flurstücks setzt sich aus der Summe der Wertverhältnisse der Teilflächen zusammen.

Flurstücke oder Teile von Flurstücken, für die kein Wertverhältnis angegeben ist, sind zunächst nicht bewertet worden. Soweit sich dafür die Landabfindung ändert, werden im Flurbereinigungs- / Zusammenlegungsplan besondere Regelungen vorgesehen.

Abschließend findet sich eine Summenbildung der einzelnen Nutzungsarten nach Fläche und Werten, aus der sich auch die langschriftliche Erläuterung der Nutzungsart ablesen lässt.



3 Nachweis des Neuen Bestandes – Teilnehmer

4 Nachweis des Neuen Bestandes – neue Flurstücksdaten, Wertermittlungsdaten

Es sind die Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) der Zuteilungsflächen der Landabfindung nach Fläche und Wert aufgeführt, wobei die Einzelergebnisse der Wertermittlung für jedes Flurstück nachgewiesen sind.

Zuteilungsflurstücke, die sich in der Örtlichkeit nicht verändert haben, können auf Grund von neuen Vermessungsergebnissen eine andere Fläche und einen entsprechend anderen Wert erhalten. Das Verhältnis der Gesamtabfindung zu dem in die Flurbereinigung Eingebrachten ergibt sich durch die Bilanzierung der Zuteilung (siehe Nachweis 5).

5 Bilanzierung Zuteilung

Dieser Nachweis beinhaltet einerseits den Landabzug des Flurbereinigungsverfahrens.

Andererseits werden Veränderungen des Anspruchs durch Landverzichtserklärungen gem. § 52 FlurbG, durch weitere Einzelbestimmungen (z.B. Verhandlungen nach § 129 FlurbG) oder durch Geldabfindungen (z.B. im Zusammenhang mit Landverzichtserklärungen) nachgewiesen.

Das Ergebnis der Landabfindung (Wert der neuen Flächen) wird dem Abfindungsanspruch gegenübergestellt.

Sich daraus ergebende unvermeidbare Mehr- und Minderabfindungen werden mit einem festgelegten Umrechnungsfaktor multipliziert, aus dem ein zu zahlender oder zu erhaltender Geldbetrag resultiert.

Dieser Geldbetrag wird an dieser Stelle systembedingt generiert und ist zu diesem Verfahrenszeitpunkt nicht zu zahlen/erhalten!